

<b>Vollrausch - § 323 a StGB</b>								
<b>Schutzzweck</b>	Überwiegende Auffassung			Andere Auffassung				
	Es soll der <i>generellen</i> Gefährlichkeit schuldausschließender Rauschzustände für beliebige Rechtsgüter entgegengewirkt werden.			Verhinderung einer mehr oder weniger <i>konkreten</i> Gemeingefährlichkeit des Rausches und der hieraus resultierenden Rauschtaten.				
<b>Deliktsstruktur (nach h. M.)</b>	1.	Unrecht ist bereits das (vorsätzliche oder fahrlässige) Sich-Berauschen (abstraktes Gefährungsdelikt)						
	2.	Bestraft wird jedoch erst, wenn der Täter in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht, für die er wegen seiner (möglichen – in dubio pro reo) Schuldunfähigkeit nicht verantwortlich ist.						
	3.	Die „Rauschtat“ ist <b>objektive Bedingung der Strafbarkeit</b> .  „Objektiv“ bedeutet: Unabhängigkeit von a) Vorsatz und Fahrlässigkeit sowie b) Schuld (zu Einschränkungen unten)						
<b>Regelungshintergrund</b>	Das Delikt soll diejenigen erfassen, der die <b>elementare Gemeinschaftspflicht</b> verletzt, sich im sozialen Miteinander <i>selbst kontrollierbar</i> zu halten bzw. sich nicht zur Gemeingefahr zu machen.							
<b>Grundelemente</b>	1.	actio præcedens (a. p.)	Herbeiführung der (nicht ausschließbaren) Schuldunfähigkeit					
	2.	actio subsequens (a. s.)	die Rauschtat					
<b>Anwendungsbereich der actio libera in causa und des § 323 a StGB</b>	Fall-konst.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	a. p.	vors.	vors.	fahrl.	fahrl.	vors.	fahrl.	(-)
	a. s.	vors.	fahrl.	vors.	fahrl.	(-)	(-)	(-)
	rechtl. Einordnung.	<b>vors. alic</b>	<b>fahrl. alic</b>			<b>vors. Vollrausch</b>	<b>fahrl. Vollrausch</b>	<b>straflos</b>

<b>Meinungsstand zur actio libera in causa</b>	Meinung 1:	Unzulässige Konstruktion – Argumente: - Wortlaut des § 20 StGB - Schuldgrundsatz
	Meinung 2:	Zulässige Konstruktion – Lösungsmodelle: (sehr vereinfachende Darstellung!)  <i>a) Ausnahmemodell:</i>  ▪ Argument 1: Einschränkende Auslegung des § 20 StGB in Orientierung an § 17 Satz 2 StGB und an § 35 I 2 Fall 1 StGB (kaum vertretbar: Umkehrschluss geboten!).  ▪ Argument 2: Rechtsmissbrauchsgedanke (sehr problematisch)  <i>b) Tatbestandsmodell:</i>  Sich-Berauschen (u. s. w.) ist bereits ein unmittelbares Ansetzen zur Rauschtat (sehr problematisch)  <i>Angeblich unproblematische Fallkonstellationen:</i>  - <i>Fahrlässigkeitsdelikt</i> (Fehlen der Grenze des § 22 StGB – sehr problematisch)  - <i>Delikte mit besonderer Handlungsbeschreibung</i> (sehr problematisch: Ausnahme lässt sich nicht beschränken)  <i>c) Orientierung an § 25 I Fall 2 StGB</i>  Täter macht sich zu seinem eigenen Werkzeug (sehr problematisch: Personenzahl stimmt nicht)
<b>Prüfungsschritte</b>	1.	Prüfung der Rauschtat → Feststellung der Schuldunfähigkeit Eingreifen einer alic-Fallgruppe (wenn Tb-Modell, dann:)
	2.	(neue) Prüfung der Rauschtat im Modus der alic nach dem Tb-Modell Wenn (+) oder (-):
	3.	Prüfung des § 323 a StGB

	-	<p><b>Konkurrenzen:</b></p> <p>Ist z. B. § 223 StGB im Modus der fahrlässigen alic (§ 229 StGB) begangen, dann Idealkonkurrenz zwischen § 229 und § 323 a StGB i. V. m. § 223 StGB, weil nur so das Vorliegen des § 223 StGB zum Ausdruck kommt.</p>
--	---	--

<b>„Rausch“</b>	<u>Definition:</u> Ein Zustand, der nach seinem ganzen Erscheinungsbild als durch den Genuss von Rauschmitteln hervorgerufen anzusehen ist.	
	1.	<p><u>Alkoholrausch</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ tendenziell ab 3,0 ‰</li> <li>▪ in einer Gesamtabwägung</li> </ul> <p>Anwendung des § 20 StGB</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ entweder „krankhafte seelische Störung“</li> <li>▪ oder „tiefgreifende Bewusstseinsstörung“</li> </ul>
	2.	<p><u>Andere berauschende Mittel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Drogen</li> <li>▪ Medikamente</li> </ul>
	<p><b>Kausalität zwischen Rauschmittel und Rausch</b></p> <p>ist nicht durch das <b>Mitwirken</b> anderer Faktoren ausgeschlossen – etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alkoholunverträglichkeiten</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Affektzustände</li> </ul> <p>In solchen „Mitwirkungsfällen“ sind Vorsatz- und Fahrlässigkeit besonders genau zu prüfen.</p>	
<b>Vorsatz und Fahrlässigkeit</b>	<p>Bezugsgegenstände insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die persönlichkeitsbeeinträchtigenden Wirkungen des Alkohols</li> <li>▪ eventuelle Mitwirkungsfaktoren (genaue Prüfung)</li> </ul>	
<b>Objektive Bedingung der Strafbarkeit: „Rauschtat“</b>	Mögliche Prüfungsstandorte:	
	1.	als Tatbestandsannex
	2.	(korrekter) nach der Schuldprüfung (hinsichtlich des Sich-Berausehens)

<b>Vorsätzliche oder fahrlässige rechtswidrige Straftat im Sinne des § 11 I Nr. 5 StGB</b>	
<b>Handlung:</b>	z. B.: Nicht bei sachbeschädigendem Umfallen in Trunkenheit
<b>Tatbestandsmäßigkeit:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei Unterlassungsdelikten Handlungsfähigkeit genau prüfen</li> <li>▪ der Vorsatz eines Schuldunfähigen wird „natürlicher Vorsatz“ genannt</li> <li>▪ auch rauschbedingte Tatbestandsirrtümer sind beachtlich (§ 16 I 1 StGB)</li> </ul>
<b>Rechtswidrigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fehlen eines Rechtfertigungsgrundes (hinsichtlich der Rauschtat – nicht hinsichtlich des Sich-Berausehens)</li> </ul>
<b>Schuld</b>	<b>Fehlende Schuldfähigkeit – Fallgruppen</b>
	a) Schuldunfähigkeit ist sicher <i>ausgeschlossen</i>
	b) Schuldfähigkeit ist sicher <i>ausgeschlossen</i>
	c) <i>Schuldunfähigkeit ist nicht auszuschließen</i> (Geltung des Grundsatzes idpr) Voraussetzungen (h. M.): aa) Zustand des § 20 StGB nicht auszuschließen bb) Grenze des § 21 StGB ist sicher erreicht (Rsprg.: starke Indizwirkung ab 2,0 ‰)
	d) Hauptstreitfall: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zustand des § 20 StGB ist möglich</li> <li>▪ Zustand des § 21 StGB ist möglich</li> <li>▪ Zustand der <i>Schuldfähigkeit</i> ist <i>möglich</i></li> </ul>
	Bewertung: Keine Anerkennung dieser Fallkonstellation in Bezug auf § 323a StGB
	aa) „Rausch“ unterhalb der Schwelle des § 21 StGB schwer möglich
	bb) Ohne § 21 StGB als Untergrenze fehlt es an der hinreichenden Deliktsbestimmtheit
	cc) Möglichkeit Schuldfähigkeit passt nicht zur Deliktsstruktur

		<p><b>Sonstige wichtige Aspekte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kein Wegfall des Vorsatzschuldvorwurfs (durch Erltaubnistatumstandsirrturn)</li> <li>▪ kein Eingreifen eines Entschuldigungsgrundes</li> <li>▪ <i>rauschbedingte</i> Defizite in der subjektiven Fahrlässigkeit sind irrelevant</li> <li>▪ <i>rauschbedingte</i> Irrtümer, insbesondere Verbotssirrtümer, sind irrelevant <i>Ausnahme:</i> Wenn Irrtum auch <i>ohne</i> Rausch unvermeidbar gewesen wäre („infolge des Rausches“)</li> </ul>
<b>Deliktseinschränkung?</b>	<b>Notwendigkeit einer (subjektiven) Verantwortlichkeit hinsichtlich der Rauschtat? – Ansatz: Schuldprinzip</b>	
	<b>Argumente</b> gegen Einstufung der Rauschtat als (unrechtsunabhängige) objektive Bedingung der Strafbarkeit:	
	a)	Sich-Berauschen sei sozial üblich und weitgehend toleriert
	b)	h. M. könne Strafrahmenbindung des § 323 a II StGB nicht erklären
	c)	h. M. könne nicht erklären, weshalb die Art der Rauschtat zur Herabstufung als Ordnungswidrigkeit führen kann (§ 122 OWiG)
	<b>Einschränkende Konzeptionen</b>	
	<b>(Wahrscheinliche) gemeinsame Grundgedanken:</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ es muss eine bestimmte <i>Schuldbeziehung zur Rauschtat</i> bestehen</li> <li>▪ der Rausch muss eine <i>unrechts- und schuldrelevante konkrete Gefährlichkeit</i> aufweisen</li> </ul>	
	1.	Fahrlässigkeit bezüglich der Rauschtat erforderlich
	2.	Vorhersehbarkeit bezüglich zumindest vergleichbarer Rauschtat
3.	Verschulden bezüglich der durch den Rausch begründeten Gefahr, Strafbares zu tun (allerdings wird eine dahingehende Vorhersehbarkeit i. d. R. als selbstverständlich angenommen)	

	<p><b>Zur Kritik dieser Einschränkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die erheblichen Deliktseinschränkungen werden dem durch den Vollrausch begründeten erheblichen Gemeingefahr nicht gerecht</li> <li>▪ Verschwimmen der Grenze zur Zurechnungsfigur der alic</li> </ul>		
<b>Beteiligung</b>		<b>§ 323 a StGB</b>	<b>Rauschtat</b>
	<b>Täterschaft</b> (§ 25 I Fall 2, II StGB)	nicht möglich (eigenhändiges Delikt)	Geltung der allgemeinen Grundsätze
	<b>Teilnahme</b>	<u>Meinung (1):</u> uneingeschränkt möglich	Geltung der allgemeinen Grundsätze  (§§ 26, 27, 29 StGB: limitierte Akzessorietät)
<u>Meinung (2):</u> nicht möglich: Schutz von Gastgebern und –wirten  <u>Kritik:</u> hinreichender Schutz durch Prüfung der objektiven Zurechnung			
<b>Zusatz zu § 21 StGB</b>	<p>Bitte, wiederholen Sie die Einschränkungen zu Anwendung des § 21 StGB, die sich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ zum Teil am Modell des § 323 a StGB und</li> <li>▪ zum Teil am Modell der alic orientieren.</li> </ul>		